

# S T A D T L A H R

## S a t z u n g

über die

### 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes KÄHNERGÄSSLE

---

Aufgrund der §§ 1, 2, 8 - 10 und 173 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 111 der Landesbauordnung für Bad.-Wttbg. -LBO- i.d.F.vom 20.6.1972 (Ges.Bl.S. 352) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 16.9.1974 (Ges.Bl.S. 373) hat der Gemeinderat am 27.1.1975 die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes KÄHNERGÄSSLE als Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Geltungsbereich der Planänderung und -ergänzung

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung und -ergänzung ergibt sich aus der entsprechenden Festsetzung nach § 4 Ziff.1.

#### § 2

##### Gegenstand der Planänderung und -ergänzung

Gegenstand der Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes sind:

- 1) der Straßen- und Baufluchtenplan vom 23.7.1959, festgestellt am 15.1.1960;
- 2) der Gestaltungsplan vom 23.7.1959;
- 3) die Polizeiverordnung über Bebauungsvorschriften für das Gebiet KÄHNERGÄSSLE vom 15.1.1960.

#### § 3

##### Inhalt der Planänderung und -ergänzung

Die Festsetzungen des Straßen- und Baufluchtenplanes, des Gestaltungsplanes und der Polizeiverordnung über Bebauungsvorschriften nach § 2 werden für den Bereich der Planänderung aufgehoben; an ihre Stelle treten die Festsetzungen des geänderten und ergänzten Planes nach § 4.

DEPARTMENT

SECRET

§ 4

Bestandteile des Bebauungsplanes für den  
Bereich der Planänderung und -ergänzung

Der Bebauungsplan für den Bereich der Planänderung und  
-ergänzung besteht aus folgenden Teilen:

- 1) Plandarstellung
- 2) Bebauungsvorschriften

Beigefügt sind:

- Übersichtslageplan
- Begründung vom
- Grundstücksverzeichnis

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf-  
grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung  
zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lahr, den 1.3.1974

Genehmigt gemäß § 11 des  
Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960  
(BGBl. I S. 341)

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den

19. März 1975

Der Oberbürgermeister

( Dr. Brucker )



Im Auftrag

*R. Kraff*

Die genehmigte 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 12 BBauG vom 24.4. bis einschließlich 9.5.1975 öffentlich ausgelegt; die Genehmigung und die Auslegung wurden am 11.4.1975 ortsüblich bekanntgemacht. Die 1. Änderung und Ergänzung ist damit am 12.4.1975 rechtsverbindlich geworden.

Lahr, den 13.5.1975



A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'P. Kern', written in a cursive style.

(Steuerer)  
Stadtoberbaurat